

Die Kriegsnot der Schweiz.

Die Maßnahmen zur Kohlenersparnis.

In der Schweiz wird die Einschränkung der Lebenshaltung von Tag zu Tag strenger. Die wirtschaftliche Lage erfordert eine große Zahl von Sparmaßnahmen, die in allen Kantonen der Schweiz genau beobachtet und gehandhabt werden. In den Schweizer Blättern liest man wiederholt von neuen Bundesrats- oder kantonalsbehördlichen Verordnungen, die die Einschränkung des Konsums an Lebensmitteln und andere Maßnahmen, die der Sparsamkeit dienen, zum Gegenstand haben.

Zucker, Reis und die Teigwaren wurden rationiert, die Brot- und Mehlkarte wurde eingeführt, der Bestandesaufnahme der Brennmaterialien folgte eine solche der Speiseöle und -fette. Es wurden die Höchstpreise wichtiger Lebensmittel erhöht. Auch der Eisenbahnverkehr wurde zwecks Ersparnis an Brennmaterial stark eingeschränkt, die Retourbillets aufgehoben und der Personen- und Gütertarif erhöht. Am 9. d. hat der Bundesrat eine Reihe weiterer einschneidender Maßnahmen getroffen, die in erster Linie auf eine stärkere Einschränkung des Verbrauches von Kohle und elektrischer Energie hinzielen.

So dürfen alle Geschäftsläden und Verkaufsmagazine erst um halb 8 Uhr morgens öffnen und müssen um 7 Uhr abends schließen. Auch Bäckereien, Milchhandlungen und Fleischerläden dürfen nicht früher geöffnet werden. Nur bei Apotheken und Friseurgeschäften dürfen die Kantonsregierungen Ausnahmen machen. Gastwirtschaften dürfen mit Bewilligung der einzelnen Kantonsregierungen einmal in der Woche bis 12 Uhr nachts und im Laufe des Winters (bis 1. April 1918) an fünf Tagen bis spätestens 2 Uhr morgens offen halten. In den Hotels, Gasthöfen und Pensionen darf, insbesondere wenn die Temperatur unter 5 Grad Rölle sinkt, die Zahl der geheizten Logierzimmer von einem Viertel auf die Hälfte erhöht werden. Anfangs- und Schlusszeit der Veranstaltungen in Theatern und Konzertsälen werden von den Kantonen bestimmt.

Die Arbeitszeit für Schulen (Hochschulen inbegriffen) sowie für Privatbureaus ist auf die Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 5 Uhr abends beschränkt. Gemäß der Verordnung des Bundesrates findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung auf „Betriebsbureaus“, die in Verbindung mit Laden- und Verkaufsräumen stehen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist übrigens ermächtigt, in Würdigung besonderer Verhältnisse oder mit Rücksicht auf die Veränderung der Tageszeit Ausnahmen zu gestatten. Dagegen dürfen die Kantonsregierungen, wenn sie es für nötig halten, noch weitergehende Bestimmungen zum Zweck der Ersparnis von Kohlen, also für eine Einschränkung der Beleuchtung und Beheizung, treffen.

Der Bedarf der schweizerischen Städte an Kohle ist ziemlich groß. So hat die Aufnahme der Brennstoffzentrale im Gebiet der Stadt Zürich einen Bedarf von 125.300 Tonnen Kohle für sechs Wintermonate in Zürich festgestellt. Die Durchführung der Einschränkungsverordnungen soll nach Berechnung der amtlichen Stellen den Kohlenverbrauch in dieser Zeit um ein Drittel, also auf 83.500 Tonnen, reduzieren. Im September waren im Gebiet der Stadt Zürich 45.100 Tonnen Kohle, Koks und Briquets vorhanden, so daß noch 38.400 Tonnen Kohle beschafft werden müssen, um den reduzierten Winterbedarf an Kohlen zu decken.

Man hofft, daß bei Einhaltung der Einschränkungsverordnungen die Kohlenversorgung der Schweiz in der reduzierten Verbrauchsmenge keine überaus großen Schwierigkeiten bieten wird, wenn man sich auch überall — und dies bringen auch die Schweizer Zeitungen zum Ausdruck — des Ernstes der Situation bewußt ist. Vermutlich werden noch weitere Einschränkungsmaßnahmen nicht nur auf dem Gebiet des Lebensmittelverbrauches, sondern auch für den Verbrauch von Kohle getroffen werden.